



## Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzerau am 18.12.2020 im Manfred-Riesel-Haus

Beginn	20.00 Uhr	Unterbrechungen	0
Pause	----- Uhr	Mitgliederzahl	9
Ende	21.30 Uhr	Anwesend	8

Anwesend	Bemerkung
a) Stimmberechtigt	
1. Bürgermeister Holz, Gerd (als Vorsitzender)	
2. GV Groth, Hermann	
3. GV Liebnow, Ute	
4. GV Krützmann, Matthias	Fehlt entschuldigt
5. GV Dunst-Röper, Wolfgang	Protokoll
6. GV Harder, Christian	
7. GV Schröfl, Michael	
8. GV Giessler, Dr. Oliver	
9. GV Jacobsen, Tim	
b) Nicht stimmberechtigt	

### Tagesordnung

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit - §35 GO
3. Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.09.2019
4. Änderung der Hauptsatzung
5. Bürgerservice Nusse
6. Zerlegungsvereinbarung Travenetz
7. Finanzierung Friedhöfe
8. Gebührensatzung Gewässerunterhaltungsverband Steinau-Nusse
9. Anpassung der Hundesteuersatzung
10. Jahresrechnung 2019
11. Nachtragshaushaltsplan 2020
12. Haushaltsplan 2021
13. Haushalt Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr
14. Einwohnerfragestunde
15. Berichte aus den Ausschüssen
16. Bericht des Bürgermeisters
17. Verschiedenes



## Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzerau am 18.12.2020 im Manfred-Riesel-Haus

### **1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Holz eröffnet die Sitzung, stellt fest, dass die Mitglieder der Gemeindevertretung Ritzerau form- und fristgerecht eingeladen worden sind und dass die Gemeindevertretung beschlussfähig ist. Hiergegen wird kein Widerspruch erhoben.

Der Bürgermeister weist auf die besonderen Vorsichtsmaßnahmen zum Infektionsschutz hin.

Aus gegebenem Anlass beantragt der Bürgermeister die Tagesordnung um einen Punkt zu erweitern. Eine Änderung der Hauptsatzung soll es ermöglichen, Sitzungen auch online durchführen zu können.

Dieser Tagesordnungspunkt soll unter TOP 4 beraten werden, alle weiteren Punkte verschieben sich nach hinten

In der Einladung ist ein Schreibfehler: Im Text der Einladung muss es richtig heißen:

TOP 3 Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.09.2020

Ergebnis der Abstimmung:

Mitgliederzahl:	9
anwesend:	8
dafür:	8
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **2. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit**

Es wird für keinen Tagesordnungspunkt die nichtöffentliche Beratung beantragt.

Ergebnis der Abstimmung:

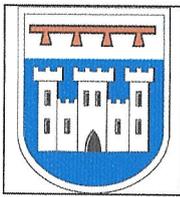
Mitgliederzahl:	9
anwesend:	8
dafür:	8
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **3. Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18.09.2020**

Das Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.09.2020 ist allen Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertretern zugegangen und wird genehmigt.

Ergebnis der Abstimmung:

Mitgliederzahl:	9
anwesend:	8
dafür:	8



## Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzerau am 18.12.2020 im Manfred-Riesel-Haus

dagegen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

### **4. Änderung der Hauptsatzung**

#### **Sachverhalt:**

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften v. 07.09.2020 ist u.a. die Gemeindeordnung geändert worden. Eingefügt wurde neu der § 35a mit folgendem Wortlaut:

#### **§ 35a**

#### **Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

(1) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

(2) Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden können.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 dürfen Wahlen nach § 40 nicht durchgeführt werden.

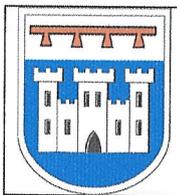
(4) § 16 c Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gemeinde Verfahren entwickeln soll, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton an einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 35 unberührt.

(6) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Wie dem Gesetzestext zu entnehmen ist, ist die Durchführung einer digitalen Sitzung mit sehr viel technischem Aufwand verbunden. Zudem ist die Beteiligungsmöglichkeit der Öffentlichkeit zu regeln. Damit die Gemeinde jedoch von der Möglichkeit der Durchführung einer digitalen Sitzung Gebrauch machen kann, ist eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen. Ein genehmigungsfähiger Mustertext ist der beigefügten Änderungssatzung zu entnehmen.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ritzerau beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung wie aus der Anlage ersichtlich.



## Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzerau am 18.12.2020 im Manfred-Riesel-Haus

### **Ergebnis der Abstimmung:**

Mitgliederzahl:	9
anwesend:	8
dafür:	8
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **5. Bürgerservice Nusse**

Der Bürgerservice in Nusse ist seit März diesen Jahres coronabedingt geschlossen. Die Räume, in der der Bürgerservice angeboten wurde, werden zwischenzeitlich von der Schule Nusse genutzt.

Eine Wiedereröffnung dieses Service ist von der Amtsverwaltung nicht geplant. Der Bürgerservice in Nusse ist aber Bestandteil im Fusionsvertrag der ehemaligen Ämter Nusse und Sandesneben vom 01.01.2008.

Die zwischenzeitliche Einrichtung des Bürgerbusses ermöglicht es den Bürgern zwar zur Amtsverwaltung nach Sandesneben zu gelangen, dieses ist aber mit großem zusätzlichem Zeitaufwand für die Bürger verbunden.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung setzt sich für den Erhalt des Bürgerbüros in Nusse ein und fordert eine Wiedereröffnung nach Ende der Coronapandemie.

### **Ergebnis der Abstimmung:**

Mitgliederzahl:	9
anwesend:	8
dafür:	8
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkung:**

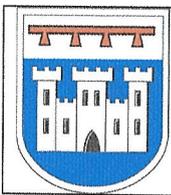
Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **6. Zerlegungsvereinbarung Travenetz**

#### **Erläuterungen:**

Seit dem 01.07.2020 ist die TraveNetz GmbH neuer Betreiber der Stromnetze in den Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse.

Mit dem anliegenden Anschreiben macht die TraveNetz GmbH auf den derzeitigen Zerlegungsmaßstab der Gewerbesteueranteile aufmerksam. Die jetzige Regelung ist nach Auffassung der TraveNetz GmbH sehr unbestimmt und birgt für die Gemeinden Unsicherheiten.



## Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzerau am 18.12.2020 im Manfred-Riesel-Haus

Es wird deshalb von dort vorgeschlagen, den Zerlegungsmaßstab neu zu vereinbaren und damit das Gewerbesteueraufkommen für beide Seiten fair und gerecht zu verteilen. Der vorgeschlagene neue Zerlegungsmechanismus ist in der ebenfalls anliegenden Vereinbarung rechtlich fixiert.

Nach Prüfung durch die TreuKom, Herrn Höppner, ist die vorgeschlagene Regelung rechtlich nicht zu beanstanden. Sie beinhaltet allerdings einen Zerlegungsmaßstab nach den testierten Anlagenbuchwerten in den jeweiligen Gemeinden. Dies führt dazu, dass Gemeinden mit alten (abgeschriebenen) Anlagen eine deutlich geringere Gewerbesteuer erhalten als Gemeinden, in denen die Anlagen noch nicht abgeschrieben sind.

Die durch die TraveNetz übersandte Liste mit den voraussichtlichen Gewerbesteuern weist zum einen ein deutlich geringeres Gesamtaufkommen für alle Gemeinden des Amtes Sandesneben-Nusse aus und zum anderen aufgrund des gegenüber der HanseWerk AG geänderten Zerlegungsmaßstabes deutliche Veränderungen sowohl positiv als auch in negativer Form. Diese Veränderungen sind momentan durch das Amt nicht nachvollziehbar, da die jeweiligen Anlagenverzeichnisse durch die TraveNetz nicht zur Verfügung gestellt werden. Der durch die TraveNetz angelegte Verteilungsschlüssel auf Basis der Buchwerte führt, wie oben bereits erwähnt, dazu, dass Anlagen, die relativ alt und schon weitgehend oder ganz abgeschrieben, aber noch im Betrieb sind, zu weniger Gewerbesteuer führen, als neuere Anlagen, die noch mit einem höheren Buchwert einfließen.

Dieses Ergebnis verschiebt sich jedoch über einen längeren Betrachtungszeitraum: Neue Anlagen werden abgeschrieben und sinken in ihrem Buchwert und ältere, abgeschriebene Anlagen werden mit der Zeit durch neue Anlagen ersetzt, die entsprechend den Buchwert erhöhen. Ein älteres Netz wird daher mittelfristig über Investitionen zu steigender Gewerbesteuer und ein neueres Netz mittelfristig zu weniger Gewerbesteuer führen. Damit gleicht sich diese Verschiebung über die Zeit aus.

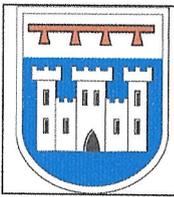
Die Gemeinden, die jetzt mehr Gewerbesteuer bekommen, haben folglich das neuere Netz und diejenigen, die weniger bekommen, das ältere Netz.

Die TraveNetz sichert regelmäßige Investitionen zu. Als Netzbetreiber hat die TraveNetz ein hohes Interesse zu investieren, da der Ertrag eines Netzbetreibers maßgeblich über die Verzinsung seines investierten Kapitals getrieben wird. Damit sind Investitionen gewünscht und positiv.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass im Vergleich zu der SH Netz-Zerlegung Verschiebungen auch dadurch ausgelöst worden sind, dass in einer der Gemeinden Mitarbeiter der SH Netz wohnen. Der mögliche Maßstab „Mitarbeiter“ wurde bewusst nicht berücksichtigt, da dies insgesamt zu einer erheblichen Verschlechterung geführt hätte, die meisten Mitarbeiter in der Hansestadt Lübeck wohnen.

Auf Bitte des Amtes hin hat die TraveNetz auch die Situation in Sandesneben-Nusse dahingehend analysiert, wenn man historische Anschaffungskosten ansetzen würde oder auf die Umsatzerlöse abstellt. Beides führt insgesamt zu schlechteren Quoten für das Amtsgebiet. Bei Umsatzerlösen wird die Region deutlich schlechter gestellt, da sofort die Gemeinden mit viel energieintensiver Industrie, wie den Bad Schwartau-Werken, Dräger oder Erasco mehr Umsatzerlöse zugewiesen bekommen und damit ländliche Regionen stark benachteiligt würden.

Auch das Abstellen auf historische Werte führt insgesamt zu weniger Gewerbesteuer und zu starken Abweichungen zwischen den Gemeinden, wie aus der beigefügten Liste ersichtlich. Insgesamt sind die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auch nicht vorteilhafter als die Buchwerte, so die Aussage der TraveNetz.



## Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzerau am 18.12.2020 im Manfred-Riesel-Haus

Somit ist in Summe das Abstellen auf Buchwerte über alle Gemeinden betrachtet aus Sicht der TraveNetz weiterhin der fairste Mechanismus.

Nach Forderung des Amtes bietet die TraveNetz ein Einsichtsrecht für die Gemeinden zur besseren Nachvollziehbarkeit an. Es soll allen Gemeinden eine Auswertung über ihr Anlagevermögen zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden. Dies würde nicht über die Zerlegungsvereinbarung geregelt werden, sondern durch ein gesondertes Schreiben zugesagt, da einige Gemeinden anderer Amtsbereiche die Vereinbarung bereits beraten und beschlossen haben.

Das insgesamt geringere Gesamtaufkommen ist insbesondere durch die Unternehmensstruktur im Stadtwerkekonzern zu erklären, weil z. B. die TraveNetz den defizitären Geschäftsbereich Stadtverkehr ausgleichen muss.

Das Amt Sandesneben-Nusse empfiehlt nach intensiver Prüfung die Gewerbesteuer künftig nach dem vorgeschlagenen Zerlegungsmaßstab zu vereinbaren und einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Alle anderen Zerlegungsmaßstäbe weisen nach Aussage der TraveNetz insgesamt ein deutlich schlechteres Gesamtaufkommen der Gewerbesteuer aus und sie wären im Verhandlungswege auch nicht zu erreichen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Ritzerau billigt die anliegende Vereinbarung für die Zerlegung der Gewerbesteuer und beauftragt den Bürgermeister, den Vertrag kurzfristig zu zeichnen.

### **Ergebnis der Abstimmung:**

Mitgliederzahl:	9
anwesend:	8
dafür:	8
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO war kein Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

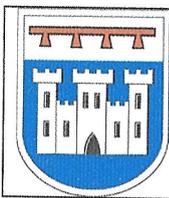
## **7. Finanzierung Friedhöfe**

Die Kirchgemeinde Nusse-Behlendorf hat in den letzten Jahren keinen ausgeglichenen Haushalt für die Friedhöfe aufstellen können. Alle Sparmaßnahmen haben nicht ausgereicht, die Friedhöfe kostendeckend zu betreiben. Hier hat sich ein Defizit aufgebaut.

Aus diesem Grunde hat sich die Kirchgemeinde in mehreren Gesprächen an die Gemeinden gewandt und einen kommunalen Zuschuss beantragt.

Die Finanzierung der Friedhöfe ist in §20, Absatz 2, Satz 2 Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein geregelt

Die Haushaltsunterlagen und die verschiedenen Konzepte der Kirche sind den Gemeindevertretern zugänglich.



## Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzerau am 18.12.2020 im Manfred-Riesel-Haus

Die Kirche beantragt für 2020 einen Pauschbetrag von 3,50€/Person mit Erstwohnsitz für den Friedhof der Kirchengemeinde Nusse-Behlendorf.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Ritzerau beschließt, zur Wahrnehmung der Verpflichtung aus § 20 Bestattungsgesetz die Finanzierung des Friedhofes im Jahr 2020 mit einem Pauschalbetrag von 3,50/Person mit Erstwohnsitz in Ritzerau zu unterstützen.

Für die Zukunft soll ein gemeinsames Gremium aus Vertretern der Kirche und der Gemeinden, für Themen um den Friedhof, gebildet werden.

### **Ergebnis der Abstimmung:**

Mitgliederzahl: 9  
anwesend: 8  
dafür: 8  
dagegen: 0  
Stimmhaltungen: 0

### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO war kein Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

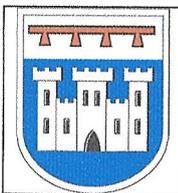
## **8. Gebührensatzung Gewässerunterhaltungsverband Steinau-Nusse**

### **Erläuterungen:**

Die Gemeinde Ritzerau erhebt zur Deckung der Kosten aus der Mitgliedschaft eine Gewässerunterhaltungsgebühr. Der Gewässerunterhaltungsverband „Steinau-Nusse“ wird zum 01.01.2021 seinen Beitrag anheben. Eine entsprechende Beschlussfassung ist im November erfolgt. Damit die Gemeinde Ritzerau die zu erwartenden Mehrausgaben aus den Gebühreneinnahmen decken kann, bedarf es einer Neukalkulation der Gewässerunterhaltungsgebühren:

Umlage Gewässer- und Landschaftsverband	381,60 €
Umlage Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Nusse	19.522,78 €
Umlage Gewässerunterhaltungsverband Bille	- €
Umlage Gewässerunterhaltungsverband Göldenitz-Pirschbach	- €
Umlage Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach	- €
Verwaltungskostenbeitrag (4% vom Gebührenaufkommen)	829,35 €
<b>Summe</b>	<b>20.733,73 €</b>

zu deckende Kosten	20.733,73 €
Gebühreneinheiten	944
<b>je Gebühreneinheit</b>	<b>21,96 €</b>



## Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzerau am 18.12.2020 im Manfred-Riesel-Haus

Die bisherige Gebühr beträgt 18,39 EUR je Einheit. Eine Einheit wird je ha erhoben.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Ritzerau beschließt die 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Ritzerau zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Nusse entsprechend dem beigefügten Entwurf.

### **Ergebnis der Abstimmung:**

Mitgliederzahl:	9
anwesend:	8
dafür:	8
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO war kein Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **9. Anpassung der Hundesteuersatzung**

### **Erläuterungen:**

Aufgrund eines Gerichtsurteils vom Verwaltungsgericht Schleswig vom 20.04.2020 bezüglich einer Klage zur Zahlung einer Hundesteuer hat das Verwaltungsgericht dringend geraten, die Hundesteuersatzungen aller Gemeinden zu überprüfen.

Hierbei geht es um die Regelung zur Entstehung und Beendigung der Steuerpflicht, die im Klageverfahren zur Unwirksamkeit der Hundesteuersatzung der beklagten Gemeinde geführt hat.

Auch die Gemeinde Ritzerau muss eine Anpassung dieser Passagen vornehmen.

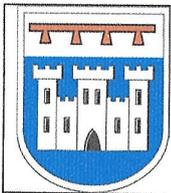
Des Weiteren ist aufgrund des neuen Landesdatenschutzgesetzes eine Neuregelung der Datenverarbeitung in Ihrer Hundesteuersatzungen notwendig.

Auch die Aufnahme der mit dem neuen Hundegesetz zur Pflicht gewordenen Kennzeichnung der Hunde (via Chip) und die Aufnahme der Rasse soll in diesem Zuge in die Satzung eingearbeitet werden. Ebenso soll für die Befreiung von Herdengebrauchshunden ein Ausbildungsnachweis erforderlich sein und die Verwendung als solches vom Hundehalter nachgewiesen werden.

Diese Punkte sind in der beigefügten Änderungssatzung eingearbeitet.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Nachtragssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ritzerau **zum 01. Januar 2021**, wie in der Anlage ersichtlich.



## Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzerau am 18.12.2020 im Manfred-Riesel-Haus

### Ergebnis der Abstimmung:

Mitgliederzahl: 9  
anwesend: 8  
dafür: 8  
dagegen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

### Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war kein Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## 10. Jahresrechnung 2019

Der Finanzausschuss hat die Jahresrechnung in seiner Sitzung am 02.12.2020 geprüft.

### Beschluss:

Die Jahresrechnung 2019 wird wie folgt festgestellt:

bereinigte Soll-Einnahmen:	471.717,23 EUR
bereinigte Soll-Ausgaben:	471.717,23 EUR
Fehlbetrag:	0,00 EUR

Die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 851,07 EUR werden genehmigt.

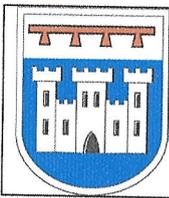
Die erhaltenen Spenden in Höhe von 0,00 EUR werden angenommen.

### Ergebnis der Abstimmung:

Mitgliederzahl: 9  
anwesend: 8  
dafür: 8  
dagegen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

### Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war kein Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



## Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzerau am 18.12.2020 im Manfred-Riesel-Haus

### 11. Nachtragshaushaltsplan 2020

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 18.12.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	gegenüber bisher EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge nunmehr fest gesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
in der Einnahme auf	13.100 EUR	0 EUR	408.600 EUR	421.700 EUR
in der Ausgabe auf	13.100 EUR	0 EUR	408.600 EUR	421.700 EUR
und				
im Vermögenshaushalt				
in der Einnahme auf	0 EUR	290.500 EUR	425.100 EUR	134.600 EUR
in der Ausgabe auf	0 EUR	290.500 EUR	425.100 EUR	134.600 EUR
festgesetzt				

#### § 2

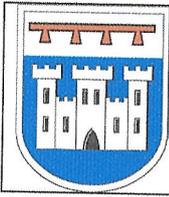
Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen  
von bisher 0€ auf 0€
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen  
von bisher 0€ auf 0€
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite  
von bisher 0€ auf 0€
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen  
von bisher 0 Stellen auf 0 Stelle (n)

#### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt geändert:

Grundsteuer A	Gegenüber bisher 290%	auf nunmehr 290%
Grundsteuer B	Gegenüber bisher 290%	auf nunmehr 290%
Gewerbsteuer	Gegenüber bisher 310%	auf nunmehr 310%



## Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzerau am 18.12.2020 im Manfred-Riesel-Haus

### Ergebnis der Abstimmung:

Mitgliederzahl: 9  
anwesend: 8  
dafür: 8  
dagegen: 0  
Stimmenthaltungen: 0

### Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO war kein Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## 12. Haushaltsplan 2021

### Haushaltssatzung der Gemeinde Ritzerau für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 77ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

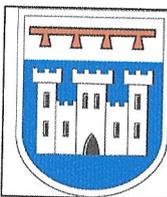
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	401.300 EUR
in der Ausgabe auf	401.300 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	230.500 EUR
in der Ausgabe auf	230.500 EUR
festgesetzt.	

#### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stelle(n)



## Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzerau am 18.12.2020 im Manfred-Riesel-Haus

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 %
2. Gewerbesteuer	310 %

#### **Ergebnis der Abstimmung:**

Mitgliederzahl:	9
anwesend:	8
dafür:	8
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO war kein Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **13. Haushalt Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr**

Am 12.12.2020 haben die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Ritzerau die Einnahmen- und Ausgabenplanung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Diese Planung sieht Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben in Höhe von 6.700 € vor.

#### **Beschluss:**

Der Gemeindevertretung Ritzerau liegt die Einnahmen- und Ausgabenplanung der Freiwilligen Feuerwehr Ritzerau für die Kameradschaftskasse vor.

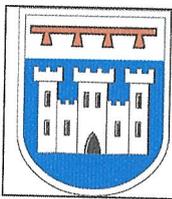
Für das Haushaltsjahr 2021 sind Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben in Höhe von 6.700 € geplant. Diese Planung wird von der Gemeindevertretung Ritzerau genehmigt.

#### **Ergebnis der Abstimmung:**

Mitgliederzahl:	9
anwesend:	8
dafür:	8
dagegen:	0
Stimmenthaltungen:	0

#### **Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO war kein Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



## Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Ritzerau am 18.12.2020 im Manfred-Riesel-Haus

### 14. Einwohnerfragestunde

Fragen werden nicht gestellt.

### 15. Berichte aus den Ausschüssen

#### **Abwasserausschuss:**

Die Sanierung der Rohrleitungen wurde im Dezember in Nusse gestartet und wird im Januar auch in Ritzerau weitergeführt.

#### **Finanzausschuss:**

Keine neuen Ergebnisse.

#### **Bau- und Wegeausschuss:**

Der Wanderweg ist dank der Mitarbeit vieler fleißiger Helfer weitgehend fertig gestellt worden.

#### **Zweckverband Wasserversorgung:**

Keine neuen Ergebnisse.

### 16. Bericht des Bürgermeisters

#### **Streuobstwiese:**

Der Verein Duvenseer Moor hat der Gemeinde Ritzerau 14 Obstbäume (Äpfel, Birnen, Pflaumen und Kirschen) zur Verfügung gestellt.

Durch die aktuelle Coronalage wurden diese Bäume am Samstag 12.12. durch eine kleine Abordnung der Gemeindevertreter gepflanzt. Eine feierliche Einweihung wird nachgeholt. Vielen Dank an den Verein Duvenseer Moor.

#### **Straße nach Koberg:**

Die geplanten Arbeiten für die Neuanlage eines Knicks als Ausgleichsmaßnahme für den Straßenbau werden durch die Firma Rodenberg im Januar / Februar ausgeführt.

### 17. Verschiedenes

Keine Meldungen.

  
Bürgermeister



  
Protokollführer

### 3. Nachtragssatzung

zur Gebührensatzung der Gemeinde Ritzerau zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau-Nusse

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1546) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 6 und 11 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ritzerau vom 18.12.2020 die folgende 3. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung der Gemeinde Ritzerau zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft in dem Gewässerunterhaltungsverband Steinau/Nusse erlassen:

#### Artikel I

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

#### § 4

#### Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr richtet sich nach Maßgabe der in Absatz 2 bis 4 festgesetzten Gebühreneinheiten.

Für jede Gebühreneinheit werden für die Kosten, die durch die Mitgliedschaft der Gemeinde in den Wasser- und Bodenverbänden entstehen (§ 1 der Satzung) 21,96 EUR erhoben.

#### Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Ritzerau, den

18.12.2020



Gemeinde Ritzerau  
Der Bürgermeister

(Holz)

## 2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ritzerau

Aufgrund der Artikel 28 Abs. 2 S. 1 und 105 Abs. 2a S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2019 (BGBl. I S. 1546) und der Artikel 54 Abs. 1 und 56 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008) sowie der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 27 Abs. 1 S. 2 und 28 S. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 sowie Abs. 2, 3 Abs. 1 S. 1 sowie Abs. 6 und 11 sowie 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) sowie §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2019 (BGBl. I S. 2146), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ritzerau vom 18.12.2020 die folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ritzerau erlassen:

### Artikel I

Der § 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht Absätze 1, 3, 4 und 5 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten in dem darauf folgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten in dem darauf folgenden Monat des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. **Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.**
- (3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht vor dem Monat, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem Ersten auf den Zuzug folgenden Monats.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes, einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Ersten des Monats steuerpflichtig.

### Artikel II

Der § 7 Steuerbefreiung, Nr. 3 wird wie folgt ergänzt:

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl. Diese Hunde müssen eine Ausbildung zum Herdengebrauchshund abgelegt haben. Das Prüfungszeugnis ist als Nachweis vorzulegen und die Verwendung des Hundes in der Herde ist vom Hundehalter schriftlich darzulegen.

### Artikel III

Der § 10 Meldepflichten für Hunde im Sinne des § 4, Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde unter Angabe der Hunderasse und der Transpondernummer anzumelden.

Absatz 5 wird neu eingefügt:

- (5) Kommt der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.

### Artikel IV

Der § 11 wird neu benannt und neu verfasst:

#### **§ 11 Festsetzung der Steuer, Vorauszahlungen, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird am Anfang des Folgejahres für das abgelaufene Kalenderjahr festgesetzt. Der Steuerbescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalenderjahr zu entrichten.
- (2) Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Vorauszahlungen auf die Steuer werden zu Beginn des Steuerjahres durch Steuerbescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festzusetzenden Jahressteuerbetrag angerechnet.
- (3) Die nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzten Vorauszahlungen sind in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Steuerjahres fällig. Steuern und Vorauszahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zu viel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides erstattet.

### Artikel V

Der § 12 Verarbeitung personenbezogener Daten wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Finanzabteilung des Amtes Sandesneben-Nusse zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten
- d) Geburtsdatum
- e) Daten über Heirat bzw. Daten über den Wohnungseinzug
- f) Bankverbindung
- g) Hunderasse
- h) Transpondernummer

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Sozialämtern
- d) Einwohnermeldeämtern
- e) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- f) Tierschutzvereinen
- g) Allgemeinen Anzeigern
- h) Grundstückseigentümern
- i) anderen Behörden

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Im Einzelfall können Daten zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Polizei und/oder Ordnungsbehörden weitergeleitet werden. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

## Artikel VI

Die 2. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Ritzerau, den

18.12.2020



Der Bürgermeister

(Holz)